Amts-Blatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Cleve.

(N.ro 18.)

Cleve den 21. August 1816.

Bekantmachung des Ober-Præsidii der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Betreffend die Constituirung des für die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg in Cölln ernannten Medicinal-Collegii.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten April 1815 ist das für die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg in Cölln ernannte Medicinal-Collegium am 8ten d. M. in Wirksamkeit getreten.

Die Geschäfte desselben als wissenschaftlich consultativer Behörde der Provinz sind:

1) Die Entwerfung und Begutachtung allgemeiner Verbesserungen der Medicinal-Polizei, so wie Begutachtung einzelner Gegenstände der Medicinal-Polizei und Criminal-Justiz.

2) Die Prüfung der Medicinal-Personen, in so weit sie der Provinzial-Behörde überlassen wird.

3) Die wissenschaftliche Aufsicht auf die Medicinal-Bildungs-Anstalten.

4) Die Zusammenstellung und Erstattung der periodischen Medicinal-Berichte an das Ministerium, wozu die Regierungen die Special-Berichte der Physiker und anderer Medicinal-Personen einziehen und an dasselbe abgeben.

Die Sanitäts-Commissarien in Cleve und Düsseldorff können nur nach den Beschlüssen des Medicinal-Collegii Aufträge zu wissenschaftlichen Erörterungen und Prüfungen erhalten, die ihnen durch das Ober-Präsidium zugefertigt werden. Die Verwaltung der Medizinal-Polizei liegt jeder Regierung in ihrem Bezirke ob.

Indem ich dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich

sämmtliche gerichtliche und administrative Behörden auf, sich künftig in allen geeigneten Fällen an das Medicinal-Collegium in Cölln zu wenden.

Cölln den 9ten August 1816.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg.

(Gez.) Friedrich Graf zu Solms-Laubach.

B. 598. pro August.

Verordnungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 93. Betrifft den Rekurs gegen Entscheidungen des Präfektur-Raths.

Wenn nach der bisherigen Verfassung in den Provinzen des linken Rheinufers, in solchen Rechtsfällen, deren Entscheidung dem Präfektur-Rath und den späterhin an dessen Stelle eingetretenen Behörden obgelegen, der eingelegte Rekurs an das vormalige General-Gouvernement gerichtet worden, so soll nach einer Bestimmung des Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht vom 17ten Mai d. J. von jetzt bis zur bevorstehenden Organisation des Justiz-Wesens der Rekurs an den Appellations-Hof gelangen, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Cleve den 13ten August 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve.

A. 714. pro July.

Nro. 94. Enthält das Verbot wegen des schnellen Reitens und Fahrens in den Städten.

Aus Auftrag Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei-Ministers werden sämmtliche Polizei-Beamte und die Königliche Gendarmerie angewiesen, strenge darauf zu wachen, daß nicht gegen die bestehenden Verbote des schnellen Reitens und Fahrens in den Städten und der polizeiwidrigen Sorglosigkeit der Kutscher, Fuhrleute und Reuter gefehlet werde.

Cleve den 13ten August 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 27. R. pro August.

Nro. 95. Betrifft die Befolgung der Stempel-Gesetze.

Wir finden Uns veranlaßt in Hinsicht desjenigen Theils des Uns anvertraueten Verwaltungs-Bezirks, in welchem die Königlichen Preußischen Stempelgesetze bereits

eingeführt sind, das Publikum nicht nur überhaupt an deren genaue Befolgung zu erinnern, und zu dem Ende auf die von den provisorischen Verwaltungs-Behörden erlassenen früheren Bekanntmachungen zu verweisen, sondern auch insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß nach Art. 6. 10. und 11. des Stempelgesetzes vom 20. November 1810 zu allen Vorstellungen, Bittschriften, Gesuchen, Schriften und Eingaben, welche bei Sr. Majestät dem Könige, Sr. Durchlaucht dem Fürsten Staats-Kanzler, den hohen Ministerien, den Landes-Collegien, Gerichten, überhaupt einer öffentlichen Behörde, sie habe Namen, wie sie wolle, Magisträte und einzelne Beamte nicht ausgenommen, eingereicht werden, selbst dann, wenn die Briefform gewählt seyn sollte, die Absicht aber ist, eine Verfügung zu bewirken, ein 2 ggr. Stempelbogen erforderlich ist, sobald der Gegenstand nicht über 50 Thlr. beträgt, und daß diejenigen, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, für jeden Contraventions-Fall, ausschließlich des noch zu bringenden Stempels, in eine Geldstrafe von 1 Thlr. verfallen, zu deren Festsetzung und unverzüglichen Einziehung, so wie bei allen andern zu ihrer Kenntniß gelangenden Stempel-Contraventionen, durch die Instruction für sämmtliche Staats-Verwaltungs-Behörden zu Anwendung der Vorschriften der Stempel-Gesetze d. d. Berlin den 5. September 1811 §. 14. allen öffentlichen Behörden angewiesen sind.

Zugleich wird letztern die ihnen nach §. 20. der gedachten Instruction obliegende Führung einer vorschriftsmäßigen Strafliste und die virteljährliche Einreichung eines beglaubigten Auszuges derselben hiedurch in Erinnerung gebracht, indem diejenigen Behörden, welche der unterlaßenen Befolgung dieser Vorschrift ungeachtet Stempelstrafen festsetzen und einziehen, die gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen haben.

Was dagegen denjenigen Theil des hiesigen Departements betrifft, in dem die Königlichen Preußischen Stempelgesetze zur Zeit noch nicht eingeführt worden, so sind in demselben die bisherigen gesetzlichen Vorschriften noch ferner genau zu befolgen, und ist daher auch zu den Eingaben, welche von dorther bei der unterzeichneten Königl. Regierung eingereicht werden bei unausbleiblicher gesetzlicher Ahndung, das vorschriftsmäßige Stempel-Papier jedesmal zu gebrauchen.

Cleve den 16. August 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 677. pro August.

Nro. 96. Verbot des Verkaufs ungestempelter Spiel-Karten betreffend.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die, durch die Verordnung des vormaligen General-Gouvernements zu Achen vom 9ten Mai 1814 (Journal des Nieder-Rheins Nro. 26.), in Gefolge der früheren Gesetzgebung für beibehalten erklärte Stempelung der Spielkarten seit einiger Zeit unterbleibt, und Karten gebraucht werden, die mit dem vorgeschriebenen Stempel nicht versehen sind.

Das Publikum wird daher aufmerksam darauf gemacht, daß jene Verordnung mit allen gesetzlichen Folgen noch fortwährend in voller Kraft besteht, der Debit und Gebrauch ungestempelter Spielkarten mithin gänzlich untersagt ist, und nur allein mit solchen gespielt werden darf, welche den gesetzlich eingeführten und vorläufig noch beibehaltenen Stempel, mit der Umschrift:

» GOUVERNEMENT VOM NIEDERRHEIN «

und mit der Werthsbezeichnung zu resp. 16 Cent., 26 Cent. und 39 Centimen auf dem Herz-As an sich tragen.

Die provisorischen Herren Landräthe und die Herren Domainen- Stempel- und Enregistrements-Empfänger sind beauftragt, über die Befolgung dieser hiermit erneuerten Verordnung zu wachen, ihre Unterbehörden deshalb mit gemessener Instruktion zu versehen, und die entdeckten Contraventionsfälle zur Anzeige und gesetzlichen Bestrafung zu bringen.

Uebrigens wird noch nachrichtlich bemerkt, daß die Stempelung der Spielkarten in dem Lokal des Haupt-Stempel-Depots zu Achen — große Cölln-Straße, Nro. 386 — geschieht, und die Fabrikanten und Verkäufer der Spielkarten sich desfalls an den Stempel-Magazin-Verwalter Herrn Ernst, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu wenden haben.

Cleve den 16ten August 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 1421. pro Julio.

Nro. 97. Die in Frankreich bestehende Tontine du pacte social betreffend.

Eine Verordnung des französischen Gouvernements vom 20 Juny c. bewilligt denjenigen, welche an der unter dem Namen Tontine du pacte social bestehenden Staats-Anstalt Antheil haben, eine Frist von drei Monaten zur Beibringung ihrer Beweisstücke. Nach Verlauf dieser Frist sollen dagegen alle späteren Ansprüche erloschen seyn.

Für den möglichen Fall, daß diese Bestimmung einzelne Individuen unseres Regierungs-Bezirks interessire, haben wir solche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen wollen.

Cleve den 17ten August 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve.

A. 409. pro August.

Bekantmachungen und vermischte Nachrichten.

Die Eröffnung der Jagd betreffend.

Die Eröffnung der Jagd ist für dieses Jahr in dem Uns anvertrauten Verwaltungs-Bezirke auf den 14ten September festgesetzt, welches dem Publikum sowohl, als den Behörden zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Cleve den 22sten August 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 858. pro August.

Die Constituirung der Bergwerks-Behörde in den Rheinischen Provinzen betreffend.

In Gemäßheit der, auf die Allerhöchste Verordnung vom 30sten April v. J. gegründeten Kabinets-Ordre Seiner Majestät des Königs vom 16ten Juny d. J., ist die bisher bestandene Königliche Rheinische Ober-Bergamts-Commission aufgelöst und unter dem Namen:

Königliches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen,

eine neue Behörde angeordnet worden, welche bereits auf den Grund des für dieselbe Allerhöchst vollzogenen Personal-Etats, in Thätigkeit getreten ist, und die Leitung des ganzen Berg-Hütten-Salinen- und Salzdebitswesens, in so fern letzteres nicht zum Geschäftskreise der Königlichen Regierungen gehört, in den Niederrheinischen Provinzen übernommen hat.

Von dem unterzeichneten Ober-Bergamte sollen nun folgende ebenfalls von des Königs Majestät konstituirte Behörde ressortiren:

1) Das Bergamt zu Düren;
2) das Bergamt zu Saarbrück;
3) das Bergamt zu Siegen;
4) das Hüttenamt zu Lohe;
5) das Hüttenamt zu Sayn;
6) das Hüttenamt zu Hamm;
7) das Hüttenamt zur Aremberger Stahlhütte;
8) das Hüttenamt zu Geislautern.

Die Begrenzungen der Königlichen Bergämter bleiben dieselben, wie sie bereits in der Bekanntmachung der Rheinischen Ober-Bergamts-Commission vom 9. Febr. d. J. welche in die sämmtlichen Gouvernements-Blätter aufgenommen worden, für die Bergamts-Commissionen festgesetzt sind, und haben daher sämmtliche Bergbau- und Hütten-Gewerke auch fernerhin ihre auf dieses Verhältniß Bezug habenden Eingaben

zuerst an die betreffenden Königlichen Bergämter zu richten, deren Verfügungen zu beachten und die von Berg- und Hüttenwerken zu entrichtenden Gefälle an die resp. Berg-Zehnt-Kassen von Düren, Saarbrück und Siegen abzuführen.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn den 13 August 1816.

Das Königliche Preußische Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

B. 563. pro August.

Betrifft die Aufnahme aller Inhaber des eisernen Kreutzes auf die Gedächtniß-Tafeln für Krieger-Verdienst.

Sr. Majestät der König haben in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde des eisernen Kreutzes zu bestimmen geruhet, daß die Gedächtnißtafeln für Krieger-Verdienst alle Inhaber des eisernen Kreutzes aufzunehmen haben.

Da jedoch viele derselben noch nicht bei einem Regimente oder Bataillon unmittelbar eingetheilt waren, so soll in jedem General-Commando für diese, mit Einschluß der Generalität eine besondere Gedächtnißtafel in der Garnison-Kirche des Orts, wo das General-Commando seinen Sitz hat, errichtet werden.

Um der obigen Allerhöchsten Verfügung genügen zu können, fordere ich sämmtliche im Großherzogthum Niederrhein befindliche Inhaber des eisernen Kreutzes, welche bei keinem Regimente oder Bataillon eingetheilt, hiemit auf, mir spätestens bis zum 30sten August dieses Jahrs, ihre Namen, Geburtsort, Aufenthalt und das Verhältniß, in welchen sie sich bei Erlangung des eisernen Kreutzes befanden, so wie die Gelegenheit, bei der sie sich selbiges erwarben, anzuzeigen.

Coblenz den 7ten August 1816.

Der commandirende General im Großherzogthum Niederrhein.

(Gez.) v. Hake.

Betrifft ertheilte General-Concession.

Von dem hohen Polizei-Ministerio an den Kunstreiter Gustav Price, dem jüngern, auf zwei Jahre zu equilibristischen Künsten.

Cleve den 13ten August 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

Ad Nro. 29. R. pro August.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Lieutenant des ersten Westphälischen Landwehr-Infanterie-Regiments, Ritter des eisernen Kreuzes, Herrn Doort, der bis dahin bei der Steuer-Direction der Grafschaft Mark angestellet war, ist die 9te Calculator-Stelle bey hiesiger Königlichen Regierung ertheilt worden.

Der Schul-Amts Candidat Becker ist als protestantischer Schullehrer in Rheinberg angestellt und bestätigt worden.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XVI.)